



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10672**  
Datum: 02.05.2012  
Bezug-Nummer: V/2011/09944  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030  
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	24.05.2012	öffentlich Vorberatung
	30.05.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Einziehung einer Teilstrecke des Blankenburger Weges, gelegen vor dem Objekt Blankenburger Weg 1 - 10**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilstrecke des Blankenburger Weges, gelegen vor dem Objekt Blankenburger Weg 1 – 10 nach § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekannt zu machen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

## **Begründung**

### **Einziehung einer Teilstrecke des Blankenburger Weges, gelegen vor dem Objekt Blankenburger Weg 1 – 10**

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Der Blankenburger Weg ist eine Stichstraße, die an baulich angelegten Parkplätzen in einem Wendebereich endet. Er erschloss zwei Wohngebäude (Blankenburger Weg 1 - 10 und Blankenburger Weg 11 - 14). Mit einer Breite von nur 3 m ist die Fahrbahn nicht für Begegnungsverkehr ausgelegt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen des Blankenburger Weges führen über Grundstücksteile, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Halle befinden. Diese Flächen umfassen die Fahrbahn, den auf der Westseite verlaufenden Gehweg sowie den separaten Parkplatz auf dem südlichen Grundstücksteil. Straßenbaulastträger ist die Stadt Halle (Saale).

Das Gebäude Blankenburger Weg 1 - 10 wurde zwischenzeitlich abgebrochen. Nachfolgend sollen nun die Nebenanlagen und Verkehrsanlagen, die auf dem Grundstück des Hauseigentümers (Bauverein Halle-Leuna e. G.) liegen, zurückgebaut werden.

Das verbleibende Objekt Blankenburger Weg 11 – 14 wurde durch eine direkte Zufahrt von der Harzgeroder Straße aus neu erschlossen. Damit wurde eine kürzere, attraktive Verbindung zur nächsten öffentlichen Straßen hergestellt.

Die Zufahrt bindet somit den verbleibenden Wendebereich des Blankenburger Weges mit den Stellplätzen neu an und ermöglicht so die kurze, direkte Zufahrt zum Objekt Blankenburger Weg 11 - 14. Eine Erschließung des verbleibenden Gebäudes Blankenburger Weg 11 - 14 ist somit gesichert.

Die Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlagen vor dem Objekt Blankenburger Weg 1 – 10 ist somit entfallen. Die Voraussetzung für eine Einziehung gemäß StrG LSA ist erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 31.08.2011 beschlossen, dass die Verwaltung die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung veranlasst, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.10.2011 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale); die Möglichkeit zur Einsichtnahme war vom 05.10.2011 bis 05.01.2012 gegeben.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung einer Teilstrecke des Blankenburger Weges, gelegen vor dem Objekt Blankenburger Weg 1 – 10, vorgetragen.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 8 gelegene Teilstrecke der öffentlichen Straße Blankenburger Weg wird wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehende Teilfläche des Blankenburger Weges beginnt an der Einmündung zur Stolberger Straße und endet im Norden vor dem Wendebereich. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 92. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 107 m.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

**Dagmar Szabados**  
**Oberbürgermeisterin**